

# Satzung Kreisbauernschaft Rhein.-Berg. e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Kreisbauernschaft Rhein.-Berg. e.V. ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsstandes im räumlichen Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises.
- (2) Die Kreisbauernschaft hat ihren Sitz in Lindlar und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr (01.07. – 30.06.).

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der Kreisbauernschaft ist es, die kulturellen, sozialen, rechtlichen, steuerpolitischen und wirtschaftlichen Belange des landwirtschaftlichen Berufsstandes in ihrem Bereich zu vertreten.
- (2) Die Kreisbauernschaft steht auf christlicher Grundlage und ist parteipolitisch neutral.
- (3) Die Kreisbauernschaft erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus den Mitteln der Kreisbauernschaft auch sonst nichts zugewendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisbauernschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Angehörigen des Berufsstandes aus Landwirtschaft und Gartenbau werden, also natürliche und juristische Personen ebenso wie Personen- und Kapitalgesellschaften.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen ebenso wie Personen- und Kapitalgesellschaften sein, die sich mit Zweck und Aufgabenbereich des Verbandes verbunden fühlen. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 wird durch Beitritt bei der Kreisbauernschaft in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Ortsbauernschaft erworben. Der Beitritt erfolgt durch Beitrittserklärung in Schrift- oder Textform (z.B. Post, Mail, Fax) oder Beitragszahlung. Mit Erwerb der Mitgliedschaft bei der Kreisbauernschaft wird zugleich auch die Mitgliedschaft beim Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV) mit Sitz in Bonn erworben (automatische Doppelmitgliedschaft).
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 wird über die Kreisbauernschaft oder die RLV-Hauptgeschäftsstelle erworben.
- (3) Der Vorstand der Kreisbauernschaft kann in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Ortsbauernschaft den Beitritt schriftlich ablehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen Berufung beim Vorstand der Kreisbauernschaft eingelegt werden. Dieser entscheidet in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Ortsbauernschaft endgültig und teilt seine Entscheidung schriftlich dem Beitrittswilligen mit. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht.
- (4) Verstirbt ein ordentliches Mitglied, das als Allein- oder Miteigentümer einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, geht dessen Mitgliedschaft auf den Erben des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit allen Rechten und Pflichten über, sofern der Erbe nicht innerhalb eines Monats nach Erteilung des Erbscheins oder Hoffolgezeugnisses bei der Orts- oder Kreisbauernschaft schriftlich widerspricht. Das gleiche gilt entsprechend bei Übertragung des Betriebes im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Die Monatsfrist beginnt mit Abschluss des jeweiligen Vertrages. Das Recht auf Ablehnung der Mitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können vom Kreisbauernausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt:

1. an Versammlungen und Veranstaltungen der örtlich zuständigen Ortsbauernschaft und der Kreisbauernschaft teilzunehmen;
2. Vorstandsmitglieder seiner Ortsbauernschaft zu wählen;
3. Dienstleistungen der Kreisbauernschaft in Anspruch zu nehmen; ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. sich für die Belange des Berufsstandes aktiv einzusetzen und zumutbare Ehrenämter in der örtlich zuständigen Ortsbauernschaft und der Kreisbauernschaft zu übernehmen;
2. die Verbandsbeschlüsse zu beachten;
3. die Mitgliedsbeiträge und Kostenerstattungsforderungen fristgerecht zu zahlen und auszugleichen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sofern diese nicht gemäß § 4 Abs. 4 übergeht.
- (2) Wer austreten will, hat dies der Kreisbauernschaft oder der RLV-Hauptgeschäftsstelle spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres mittels einer Kündigungserklärung schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird wirksam mit Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Ausgeschlossen werden kann:
  1. wer das Ansehen des Berufsstandes schädigt;
  2. wer dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder die Belange der Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt;
  3. wer in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet;
  4. wer länger als 1 Jahr mit seinen satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist.
- (4) Der Kreisbauernvorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Ortsbauernschaft. Zu diesem Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Kreisbauernvorstand gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich einzulegen. Soweit der Berufung nicht stattgegeben wird, entscheidet der Kreisbauernausschuss endgültig. Zuvor ist die örtlich zuständige Ortsbauernschaft zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Über die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen beschließt der Kreisbauernvorstand in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Ortsbauernschaft.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Kreisbauernschaft deckt ihre Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, die sie erhebt. Die Beiträge werden vom Kreisbauernausschuss festgesetzt und mit den Beiträgen für den RLV zusammen eingezogen.
- (2) Beiträge, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz Ausscheidens zu zahlen.

## **§ 10 Vermögensrechtliche Haftung**

Die Kreisbauernschaft haftet für sämtliche finanziellen Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen.

## **§ 11 Ortsbauernschaften**

- (1) Die Ortsbauernschaft umschließt die Verbandsmitglieder ihres Bereichs. Jede Ortsbauernschaft soll aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Bei Unterschreitung dieser Mindestgröße soll sich die Ortsbauernschaft im Einvernehmen mit der Kreisbauernschaft zeitnah mit einer der benachbarten Ortsbauernschaften innerhalb des Kreisgebietes, vorzugsweise derselben Gemeinde, zusammenschließen.
- (2) Der Vorstand der Ortsbauernschaft (Ortsbauernvorstand) besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und so vielen Beisitzern, wie es eine regional ausgewogene Vertretung der Ortsbauernschaft erfordert.

- (3) Die Wahl des Ortsbauernvorstandes sowie etwaiger Beisitzer zum Kreisbauernausschuss einschließlich der Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Ortsbauernschaft (Ortsbauernversammlung).
- (4) Der Vorsitzende der Ortsbauernschaft hat die Geschäfte der Ortsbauernschaft zu führen und soll jährlich mindestens eine Ortsversammlung durchführen.
- (5) Der Ortsbauernvorstand unterstützt im erforderlichen Maße die Erhebung der Verbandsbeiträge.
- (6) Die Ortsbauernvorsitzenden und Delegierten wählen den Vorstand der Kreisbauernschaft. Hat eine Ortsbauernschaft mehr als 50 Mitglieder oder im vollen Umfang erfasste 500 ha, so hat sie für jede weitere angefangene 50 Mitglieder bzw. weitere im vollen Umfang erfasste 500 ha, je einen zusätzlichen Delegierten.

## **§ 12 Organe**

Die Organe der Kreisbauernschaft sind der Kreisbauernvorstand, der Kreisbauernausschuss und die Mitgliederversammlung sowie ein gegebenenfalls bestellter besonderer Vertreter.

## **§ 13 Kreisbauernvorstand**

- (1) Der Vorstand der Kreisbauernschaft (Kreisbauernvorstand) besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und so vielen Beisitzern, wie es eine regional ausgewogene Vertretung der Kreisbauernschaft erfordert.
- (2) Der Kreisbauernvorstand wird durch den Kreisbauernausschuss gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
  1. die Beratung und Beschlussfassung über die Belange des Berufsstandes,
  2. die Festsetzung der Tagesordnung für die Kreisbauernausschuss-Sitzungen und Kreisbauernbauernversammlungen,
  3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  4. die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung der Kassenführung,
  5. die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Kreisbauernschaft, falls kein besonderer Vertreter gemäß § 18 der Satzung bestellt wurde.
- (4) Der Kreisbauernvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben Fachausschüsse einsetzen.

## **§ 14 Kreisbauernvorsitzender**

- (1) Die Aufgaben der Kreisbauernvorsitzenden sind:
  1. die Kreisbauernschaft repräsentativ zu vertreten,
  2. die Beschlüsse der Organe durchzuführen,
  3. die Verwaltung der Kreisbauernschaft zu überwachen.

- (2) Der Kreisbauernvorsitzende soll jährlich mindestens zwei Sitzungen des Kreisbauernvorstandes anberaumen. Außerdem muss er innerhalb eines Monats eine Sitzung abhalten, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreisbauernvorstandes dies verlangt.

### **§ 15 Kreisbauernausschuss**

- (1) Der Kreisbauernausschuss besteht aus dem Kreisbauernvorstand, den Vorsitzenden und der Delegierten der Ortsbauernschaften. Eine Ortsbauernschaft hat für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Der Ortsbauernvorsitzende ist stets Delegierter und wird auf die Zahl der Delegierten angerechnet.
- (2) Der Kreisbauernausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Berufsstandes,
  2. Wahl des Vorsitzenden der Kreisbauernschaft und des Kreisbauernvorstandes,
  3. Die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  4. Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Kreisbauernvorstandes sowie des Geschäftsführers,
  5. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  7. Wahl der Delegierten zum RLV-Verbandsausschuss,
  8. Wahl der Delegierten zum RLV-Verbandstag,
  9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  10. Festlegung von pauschalen Aufwandsvergütungen, pauschalen Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattungen gemäß § 21a Abs. 4.
- (3) Der Kreisbauernvorsitzende hat jährlich mindestens eine Sitzung des Kreisbauernausschusses anzuberaumen. Außerdem muss er innerhalb eines Monats eine Sitzung abhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Kreisbauernausschusses dies verlangt.

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Kreisbauernvorsitzende soll grundsätzlich mindestens alle drei Jahre einmal eine Mitgliederversammlung der Kreisbauernschaft (Kreisbauernversammlung) einberufen. Er muss innerhalb eines Monats eine solche Versammlung anberaumen, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Kreisbauernschaft dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet letztlich:
1. alle Fragen, die ihr vom Kreisbauernausschuss vorgelegt werden,
  2. alle Angelegenheiten, die nicht der Zuständigkeit des Kreisbauernausschusses unterliegen.

### **§ 17 Geschäftsführung**

- (1) Die Führung der Geschäfte kann durch eigene Angestellte oder durch Inanspruchnahme von Verbandsdienstleistungen des RLV erfolgen.
- (2) Der Geschäftsführer hat seinerseits ein Weisungsrecht gegenüber den Angestellten der Kreisbauernschaft.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

### **§ 18 Besonderer Vertreter**

- (1) Der Kreisbauernvorstand kann den Geschäftsführer zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist im Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der vom Kreisbauernvorstand bestellte besondere Vertreter kann jederzeit wieder abberufen werden. Mit der Abberufung, Amtsniederlegung oder Beendigung des Dienstverhältnisses endet dessen Organstellung.

### **§ 19 Aufgaben des besonderen Vertreters**

Der besondere Vertreter hat folgende Aufgaben:

- (1) Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vermögensverwaltung der Kreisbauernschaft;
- (2) Anstellung und Entlassung von Angestellten der Kreisbauernschaft.

### **§ 20 Einladungen**

- (1) Zu allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und der Ausschüsse ist unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform (z.B. Post, Mail, Fax) einzuladen.  
Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied der Kreisbauernschaft in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Fax-Nummer) gerichtet wurde.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zu Kreisbauernversammlungen kann alternativ auch durch die Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland mit einer Frist von mindestens 4 Wochen eingeladen werden. Die Einladung ist bewirkt, wenn zwischen Erscheinen und Termin mindestens vier Wochen liegen.

### **§ 21 Beschlussfassung/Wahlen/Versammlungen**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, gleichgültig ob natürliche oder juristische Person oder Personen- oder Kapitalgesellschaft, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

- (2) Eine juristische Person oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist berechtigt, ihr Stimmrecht sowohl durch deren gesetzlichen Vertreter als auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Ist eine natürliche Person Verbandsmitglied und vertritt zugleich ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, tritt das Stimmrecht aus dieser Mitgliedschaft neben das für die juristische Person ausgeübte Stimmrecht.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es zählen daher allein die abgegebenen und gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wahlen zum Kreisbauernvorstand sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen können in offener Abstimmung erfolgen; es sei denn, mindestens 10 % der anwesenden Wahlberechtigten verlangen eine geheime Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig.
- (6) Sitzungen und Versammlungen der Organe findet als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung statt, bei der Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Entscheidung, ob eine Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung stattfindet, trifft gemäß § 20 Abs. 1 der Vorsitzende. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in Präsenzversammlungen bei offener Abstimmung durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln, in den virtuellen Versammlungen bei offener Abstimmung durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung mit elektronischem Tool. Im Falle von Wahlen sollen virtuelle Versammlungen die Ausnahme bilden.

#### **§ 21 a Amtsdauer und Ehrenamt**

- (1) Die Vorstände der Orts- und Kreisbauernschaften werden auf 4 Jahre gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit ist Wiederwahl statthaft. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, findet eine Ersatzwahl bis zum Ende der Wahlperiode statt. Amtsträger bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Dies gilt nicht für den Fall der Abwahl oder des Ausschlusses des Amtsträgers. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen endet die Amtszeit sofort.
- (3) Hat ein Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet, so sollte eine Wiederwahl nur im Ausnahmefall möglich sein.
- (4) Sämtliche Mitglieder der Vorstände und des Verbandsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für das ehrenamtliche Engagement kann eine pauschale Aufwandsvergütung, ein pauschaler Auslagenersatz und eine Fahrtkostenerstattung gewährt werden.

#### **§ 22 Niederschriften**

Über Sitzungen und Versammlungen der Organe der Kreisbauernschaft sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu genehmigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 23 Vertretung nach § 26 BGB**

Die Kreisbauernschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

### **§ 24 Auflösung**

- (1) Für die Auflösung der Kreisbauernschaft ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung der Kreisbauernschaft fällt das Vermögen an die berufsständische Nachfolgeorganisation. Bei mehreren Nachfolgeorganisationen geschieht dies anteilmäßig nach dem Beitragsaufkommen.
- (3) Für den Fall, dass keine Nachfolgeorganisation vorhanden ist, fällt das Vermögen an den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. in Bonn oder bei einem Anfall nach dessen Auflösung an eine der Landwirtschaft nahestehenden Vereinigung oder Institution, die es unmittelbar und ausschließlich der Landwirtschaft zugutekommenden Zwecken im Gebiet der aufgelösten Kreisbauernschaft zu verwenden hat.
- (4) Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 25 Datenschutz**

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten wie u.a. Vorname, Nachname, Geschlecht, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Emailadresse und Telefonnummern (Festnetz- und Mobilnummer), Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung (IBAN), auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden zudem verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.  
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgabenbereichen (Vorstand) werden zusätzlich Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein erfasst. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vereinszwecks einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins sowie in Auftritten des Vereins in sozialen Medien veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.
- (4) Sowohl den Organen des Vereins als auch sämtlichen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 26 Pflichten**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung der Mitglieder, den Verein laufend über Änderungen, die für den Verein relevanten und in § 25 Abs. 2 näher bezeichneten Daten unverzüglich in Textform (z.B. Post, Mail, Fax) zu informieren. Hierzu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) die Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren.
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 1 nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 27 Ermächtigungsgrundlage**

Der Kreisbauernvorstand ist berechtigt, eine Datenschutzordnung zu erlassen, die weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten enthält.